

Seniorenbeirat und Inklusionsbeirat

Gemeinsamer Appell an den Stadtrat Oppenheim am 12.12.2025

Zebrastreifen am Minikreisel – unhaltbare Gefährdung von Fußgängern und Radfahrern

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Seniorenbeirat und der Inklusionsbeirat fordern die Verwaltung auf, die Einrichtung eines Zebrastreifens am Minikreisel einzuleiten.

Da sich die rechtliche Situation jetzt zugunsten der schwächsten Verkehrsteilnehmer geändert hat, kann u.E. ein erneutes Verfahren eingeleitet werden. Zumal die Diskussion hierzu seit Jahren ergebnislos geführt wurde.

Es ist schlicht nicht länger hinnehmbar, wie die Situation am Minikreisel in Oppenheim aussieht. Tag für Tag sind Fußgänger, Menschen mit Gehhilfen, Kinderwagen und Radfahrer dort einer unnötigen Gefahr ausgesetzt, weil eine klare und sichere Querungsmöglichkeit fehlt.

- Wer den Kreisel zu Fuß oder mit dem Rad überqueren will, muss sich durch den Verkehr „durchkämpfen“. Das ist unzumutbar.
- Autofahrer verhalten sich uneinheitlich, manche bremsen abrupt, andere fahren einfach weiter – Chaos und Unsicherheit sind die Folge.
- Besonders Kinder auf dem Schulweg und ältere Menschen werden hier rücksichtslos gefährdet.

Es kann nicht sein, dass die Sicherheit der schwächsten Verkehrsteilnehmer weiterhin ignoriert wird.

Die aktuelle Lage ist gefährlich, unübersichtlich und schlicht nicht akzeptabel.

Der Stadtrat und die Verwaltung muss endlich handeln, bevor es zu vermeidbaren Unfällen kommt.

Arbeitshilfe Zebrastreifen von fuss-ev.de

https://www.fuss-ev.de/wp-content/uploads/2025/10/Zebrastreifen_RudolphStimpel.pdf

Seit der StVO-Novelle 2024/2025 ist die Einrichtung von Zebrastreifen deutlich erleichtert.

Die Reform macht Zebrastreifen zu einem Standardinstrument der Verkehrsplanung – überall dort, wo viele Menschen die Straße queren, können Kommunen sie nun leichter einrichten:

Wichtige Änderungen zur Einrichtung von Zebrastreifen

- Wegfall der Gefahrenlage-Bedingung**

Früher musste eine besondere örtliche Gefahrenlage nachgewiesen werden. Jetzt reicht es aus, wenn ein hoher Fußgängerbedarf besteht

- Neue Verwaltungsvorschriften (April 2025)**

Die VwV-StVO konkretisieren die Umsetzung: Kommunen können Zebrastreifen rechtssicher einrichten, auch an Hauptverkehrsstraßen mit Tempo 30 oder in Verbindung mit Radwegen

- Technische Voraussetzungen bleiben bestehen**

- Nur innerorts zulässig
- Maximal ein Fahrstreifen pro Richtung
- Höchstgeschwindigkeit max. 50 km/h
- Beleuchtung erforderlich
- Gehwege auf beiden Seiten müssen vorhanden sein

- Fußverkehr als „fließender Verkehr“ anerkannt**

Nach § 45 Abs. 1 StVO gilt Fußverkehr nun offiziell als Teil des fließenden Verkehrs. Das stärkt die Rechte von Fußgängern und erleichtert die Einrichtung von Überwegen

- Praktische Vorteile**

- Zebrastreifen sind kostengünstiger und effizienter als Ampeln
- Sie erhöhen die Sicherheit, wenn sie gut gestaltet sind
- Sie vermeiden unnötige Wartezeiten für Fußgänger und Autofahrer [f](#)

Auswirkungen für Kommunen und Bürger

- Kommunen** können Zebrastreifen nun einfacher beantragen und umsetzen, ohne lange Nachweise über Gefahrenlagen.
- Bürger** haben bessere Chancen, dass ihre Anträge auf Fußgängerüberwege positiv geprüft werden.
- Sicherheit:** Fußgänger, Rollstuhlfahrer und Nutzer von Krankenfahrstühlen haben absoluten Vorrang am Zebrastreifen; Verstöße kosten bis zu 80 € und einen Punkt

Quelle: [stvo2Go](#) [ADFC](#) [ADAC](#) [Martin Metz](#) [fuss-ev.de](#)